Universität Zürich[UZH]

Verhältnismässigkeit des Massnahmenvollzugs bei älteren Menschen

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

I. Delinquenz im Alter

II. Behandelbarkeit im Alter

III. Massnahmen im Alter

I. Delinquenz im Alter

II. Behandelbarkeit im Alter

III. Massnahmen im Alter

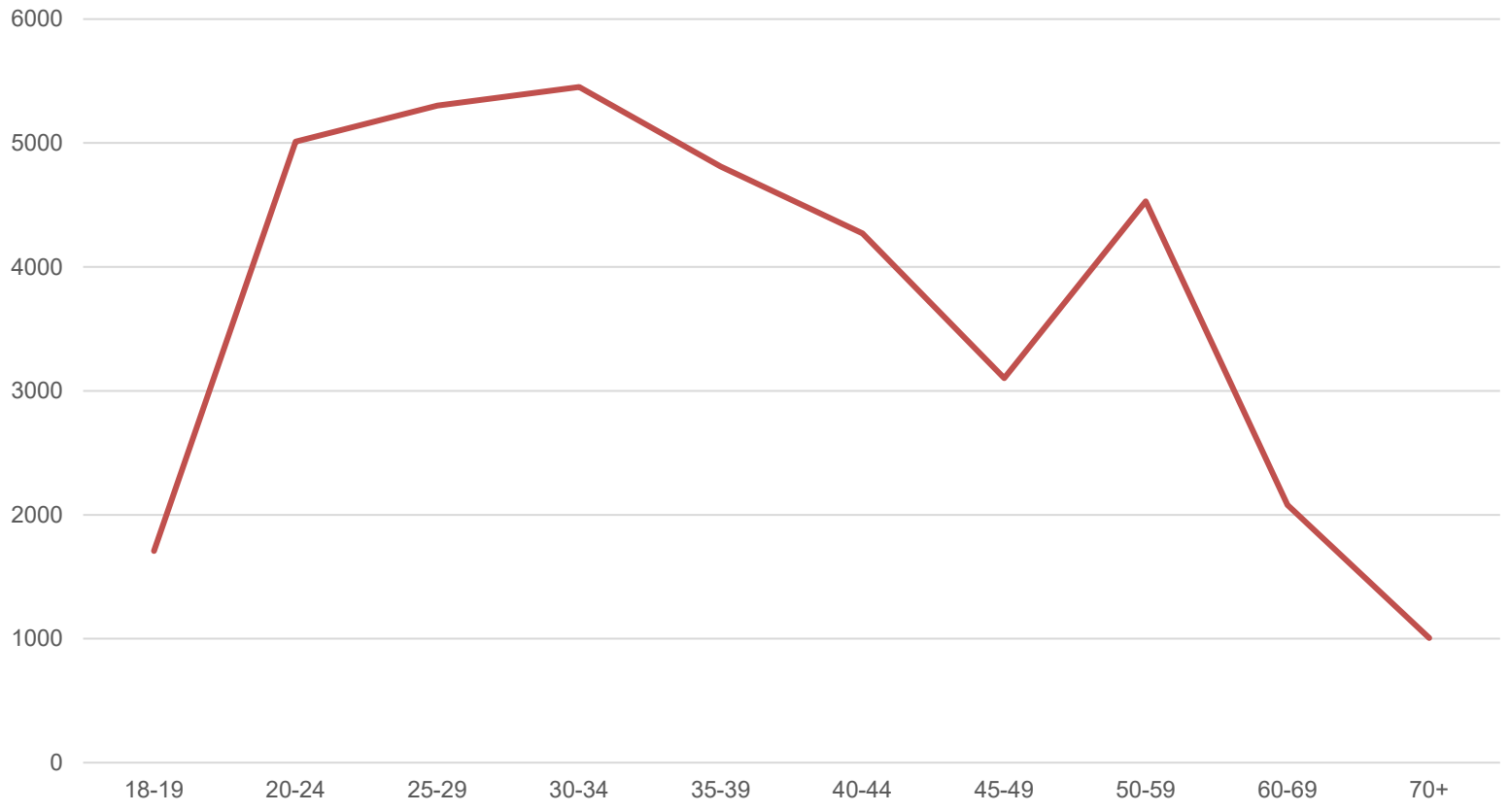

Diagramm 1: Häufigkeit an Straftaten (StGB) nach Alter im Jahr 2024 (BfS)

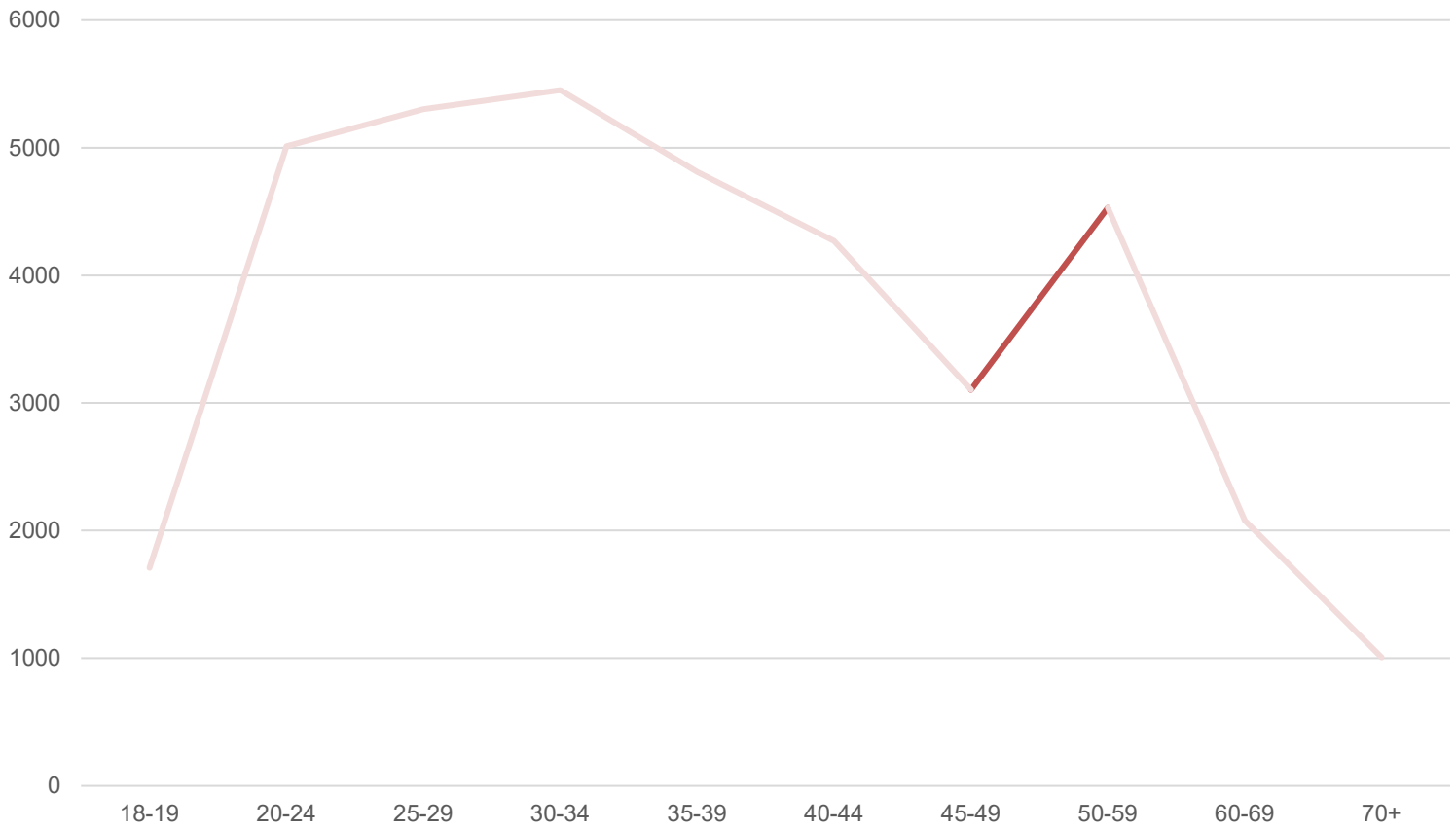

Diagramm 1: Häufigkeit an Straftaten (StGB) nach Alter im Jahr 2024 (BfS)

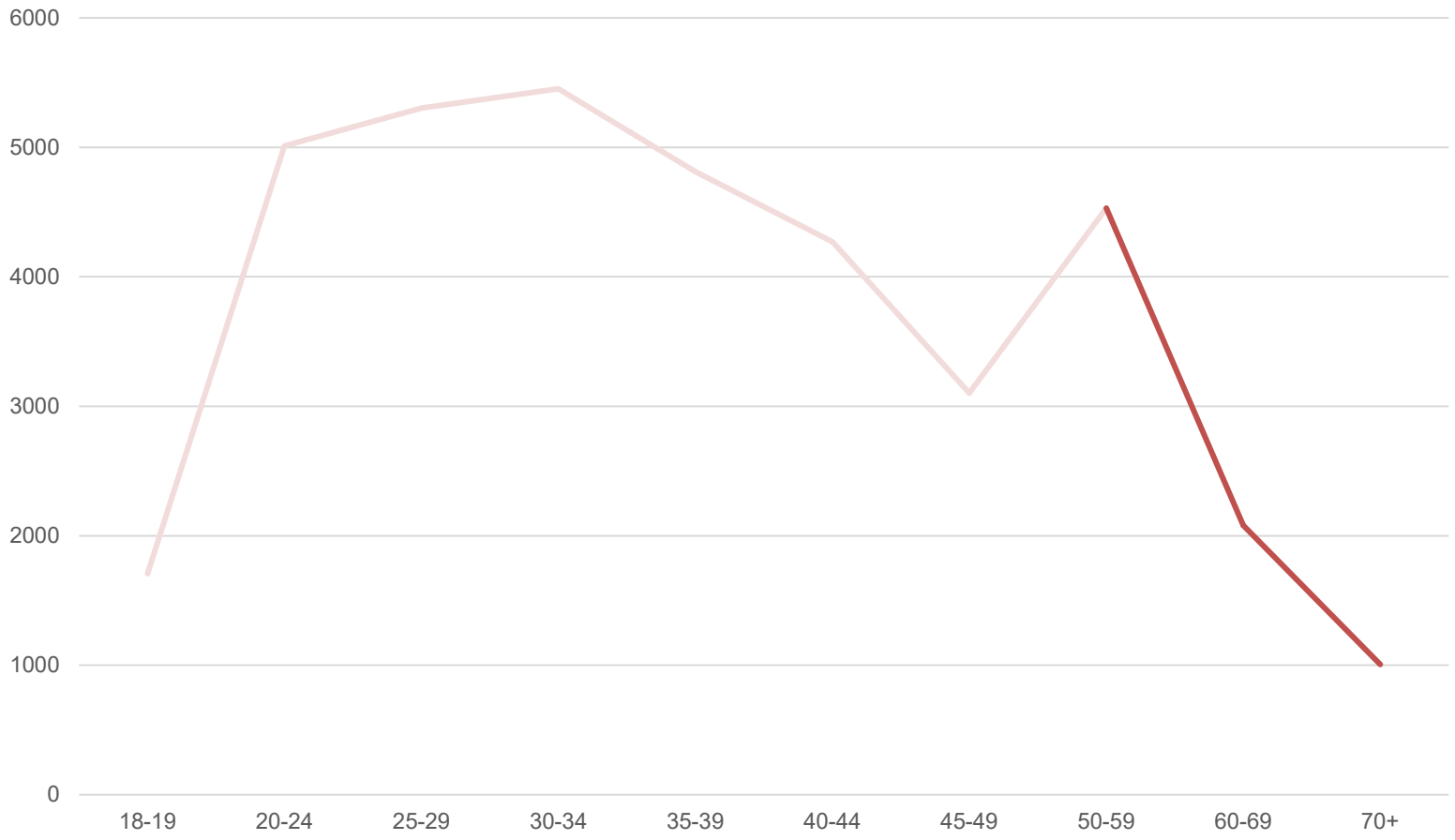

Diagramm 1: Häufigkeit an Straftaten (StGB) nach Alter im Jahr 2024 (BfS)

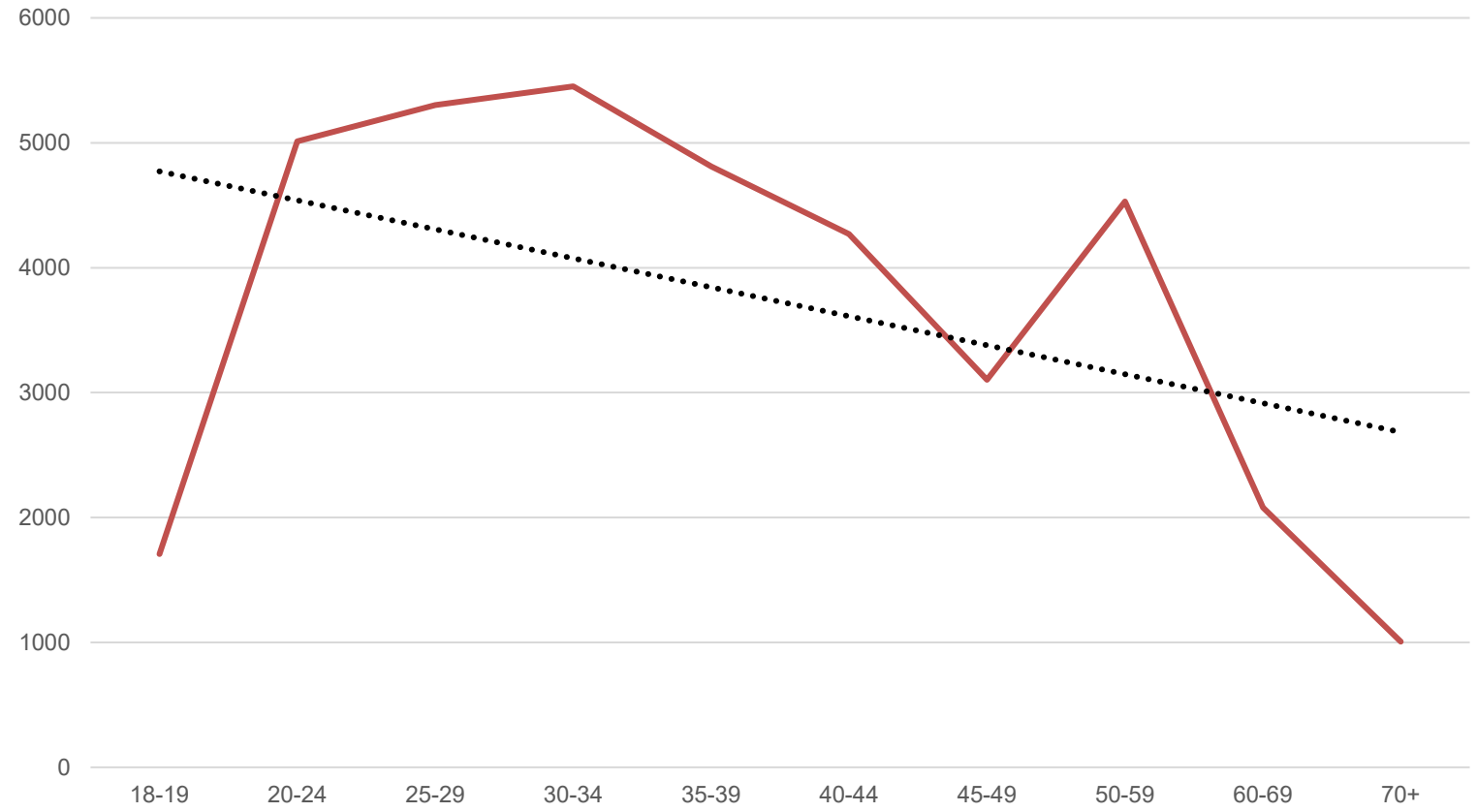

Diagramm 1: Häufigkeit an Straftaten (StGB) nach Alter im Jahr 2024 (BfS)

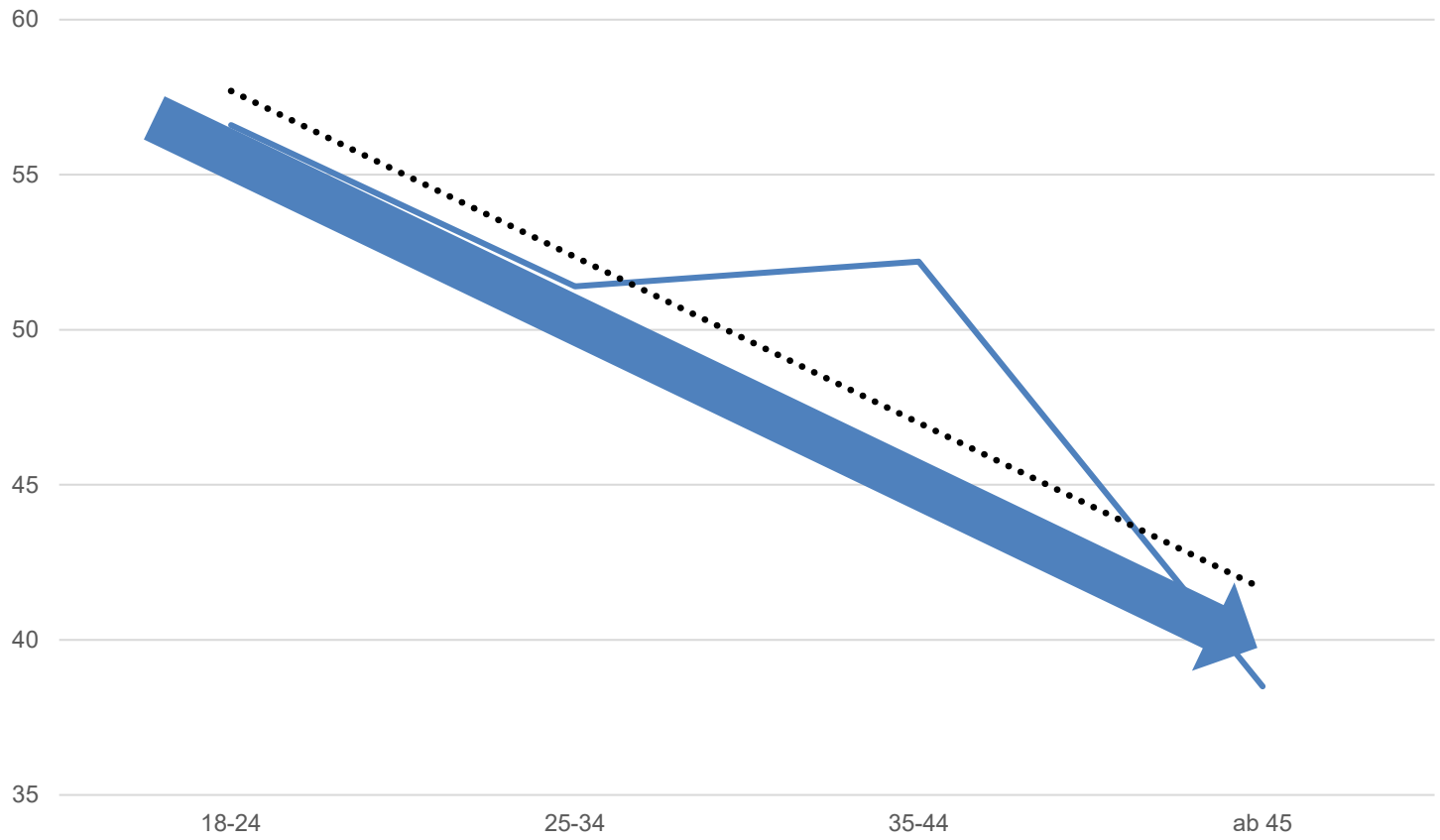

Diagramm 2: Quote der Wiederverurteilungen innerhalb 3 Jahren nach der Entlassung für ein Verbrechen oder Vergehen (StGB, BetmG oder SVG) zwischen den Jahren 2018 und 2021 (BfS)

- Körperliche Einschränkungen
- Abnahme Risikobereitschaft
- Priorität emotionaler Bindungen
- Altersweisheit

Larsson et al., Sarcopenia: Aging-Related Loss of Muscle Mass and Function, Physiological Reviews 2019 99:1, 427-511 Bild: Havlena

- Körperliche Einschränkungen
- Abnahme Risikobereitschaft
- Priorität emotionaler Bindungen
- Altersweisheit

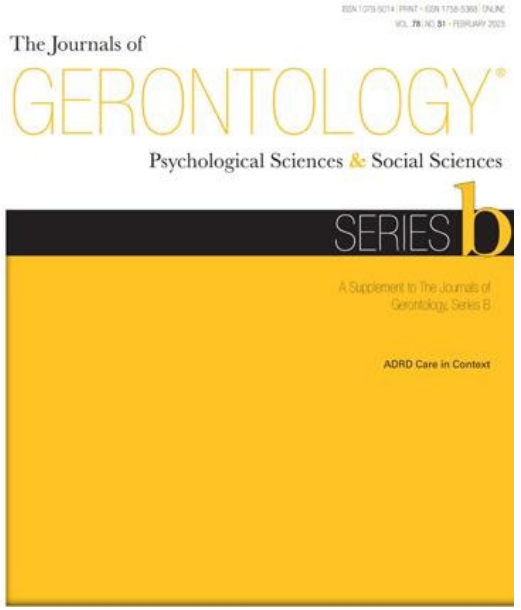

Liu et. all, Life-Course Trajectories of Risk-Taking Propensity […] Gerontology: Series B, Vol. 78, Iss.3, March 2023, 445–455,
«a… universal… age-related reduction in risk-taking propensity across the adult life span.»

- Körperliche Einschränkungen
- Abnahme Risikobereitschaft
- Priorität emotionaler Bindungen
- Altersweisheit

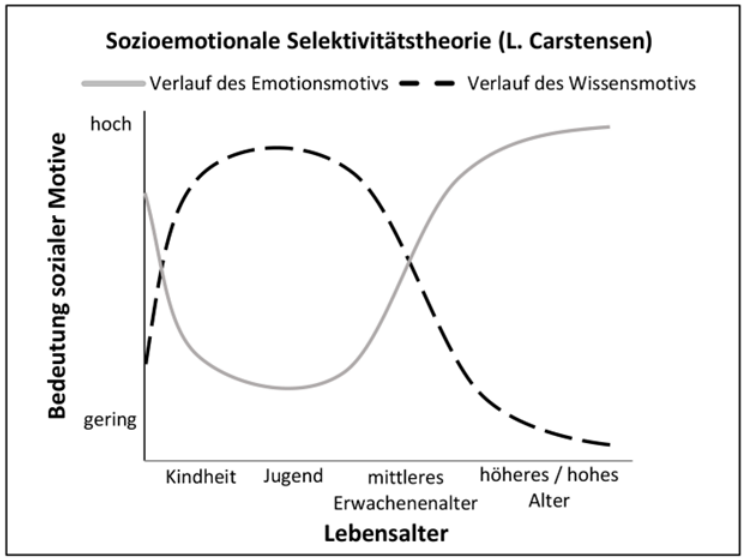

Carstensen & Land, Sozioemotionale Selektivität über die Lebensspanne […] 2007. «Ältere Erwachsene berichten auch häufiger…, dass sie negative Gefühlszustände gut kontrollieren können», Abbildung: publisso

- Körperliche Einschränkungen
- Abnahme Risikobereitschaft
- Priorität emotionaler Bindungen
- Altersweisheit

Sparkes & Day, Aging bodies and desistance from crime: Insights from the life stories of offenders, 2016. « ‘It's just not worth it’. I couldn't do another one of those prison sentences again.» Foto: Elsevir/ScienceDirect

I. Delinquenz im Alter

II. Behandelbarkeit im Alter

III. Massnahmen im Alter

- Girardi et al. Studie zu älteren Menschen im Massnahmen(vollzug)
- HoNOS: Health of the Nation Outcome Scales: Instrument zur Beurteilung des Schweregrads psychischer Erkrankungen.
- Betreuungspersonal beurteilt bei Eintritt und Austritt klinische Faktoren und Sicherheitsfaktoren

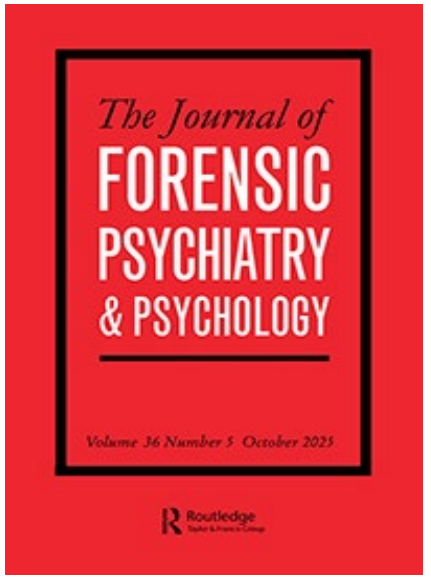

Girardi et. al, Older adults in secure mental health care: health, social wellbeing and security needs measured with HoNOS -secure across different age groups, The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology, 29:5, 824-843 (2018).

Klinische Faktoren

Sicherheitsfaktoren

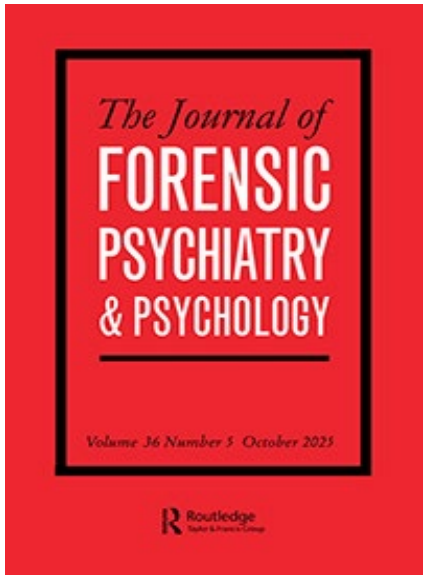

Klinische Faktoren

- Schwere Störung
- Persönliches Wohlbefinden
- Emotionales Wohlbefinden
- Sozioökonomischer Status

Sicherheitsfaktoren

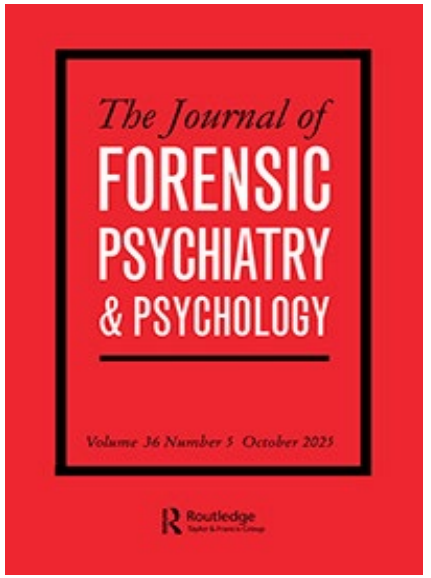

Behandelbarkeit im Alter

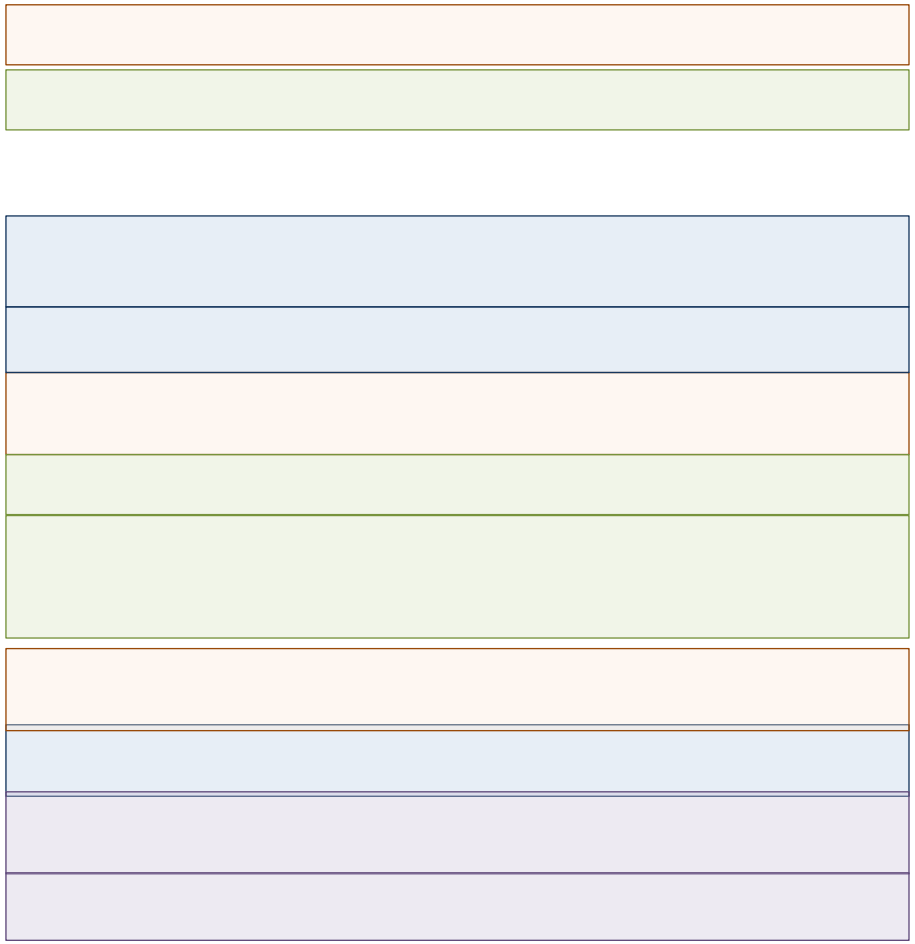

Schwere Störungen

Persönliches Wohlbefinden

Emotionales Wohlbefinden

Sozioökonomischer Status

Behandelbarkeit im Alter

Behandelbarkeit im Alter

Clinical items	Admission	Discharge	*Z* [a]	*r* [b]
18–24				
Severe disturbance	5.0 (0–10)	3.0 (0–9)	*Z* = −5.68*	−.39
Personal wellbeing	5.0 (0–13)	4.0 (0–12)	*Z* = −4.24*	−.24
Emotional wellbeing	6.0 (0–13)	4.0 (0–10)	*Z* = −6.09*	−.35
Socio-economic status	1.0 (0–5)	1.0 (0–5)	*Z* = −2.35	−.13
65+				
Severe disturbance	4.0 (1–8)	5.0 (0–9)	*Z* = −.49	−.07
Personal wellbeing	7.5 (2–14)	8.5 (4–14)	*Z* = −2.87*	−.41
Emotional wellbeing	4.5 (1–9)	5.5 (0–9)	*Z* = −.04	−.00
Socio-economic status	1.0 (0–5)	2.0 (0–5)	*Z* = −.94	−.13

«In particular, severe disturbance and emotional wellbeing improved in patients aged 18–44, whereas the difference was not significant in patients aged 45–65+.»

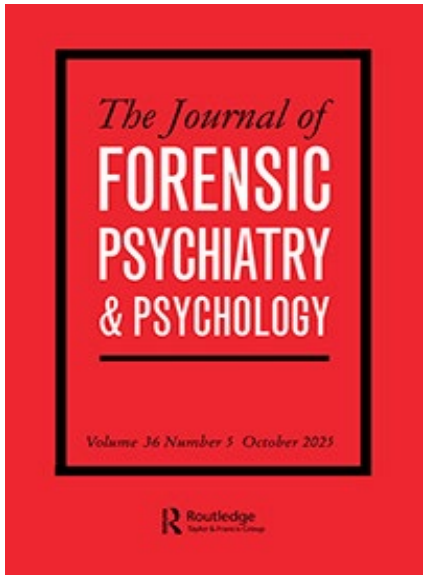

Klinische Faktoren

Sicherheitsfaktoren

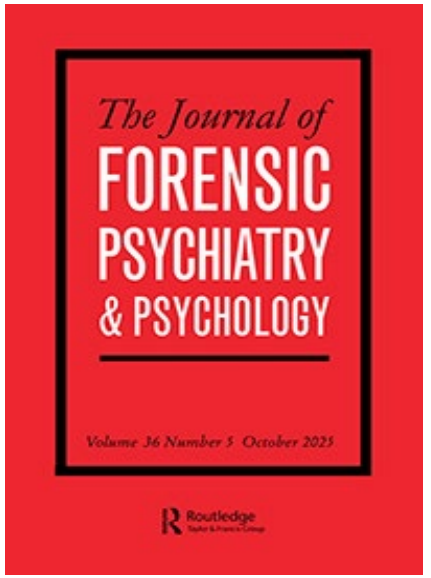

Klinische Faktoren

Sicherheitsfaktoren

- Gefährdung anderer
- Selbstgefährdung
- Gebäudesicherheit
- Sicherheitspersonal
- Begleitung bei Urlaub
- Gefährdung durch andere

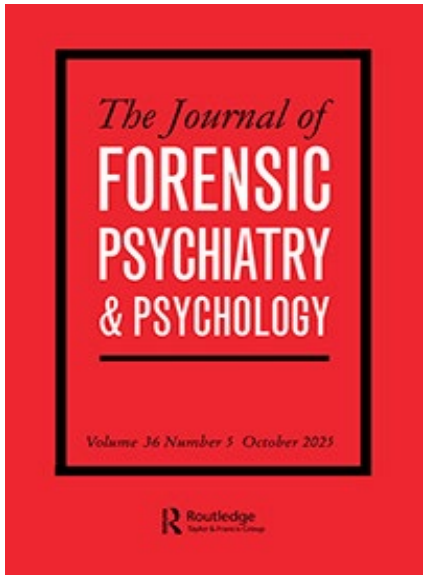

Girardi et al. The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology, 29:5, 824-843 (2018) : «Risk of harm to others significantly improved in patients aged 18–44… but not in the older age groups 55–64»

«Notably, cognitive functions that rely on the medial temporal lobe and pre-frontal cortex, such as learning, memory and executive function, show considerable age-related decline.»

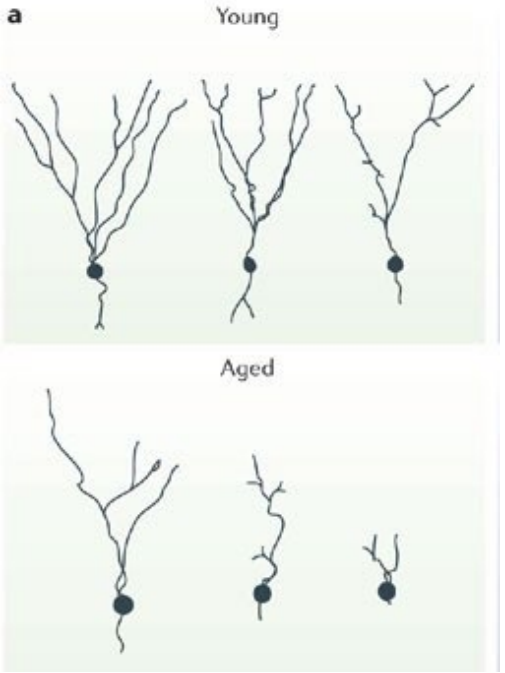

Bruke & Barnes, Neural plasticity in the ageing brain. Nature Reviews Neuroscience, 2006. Foto: Nature

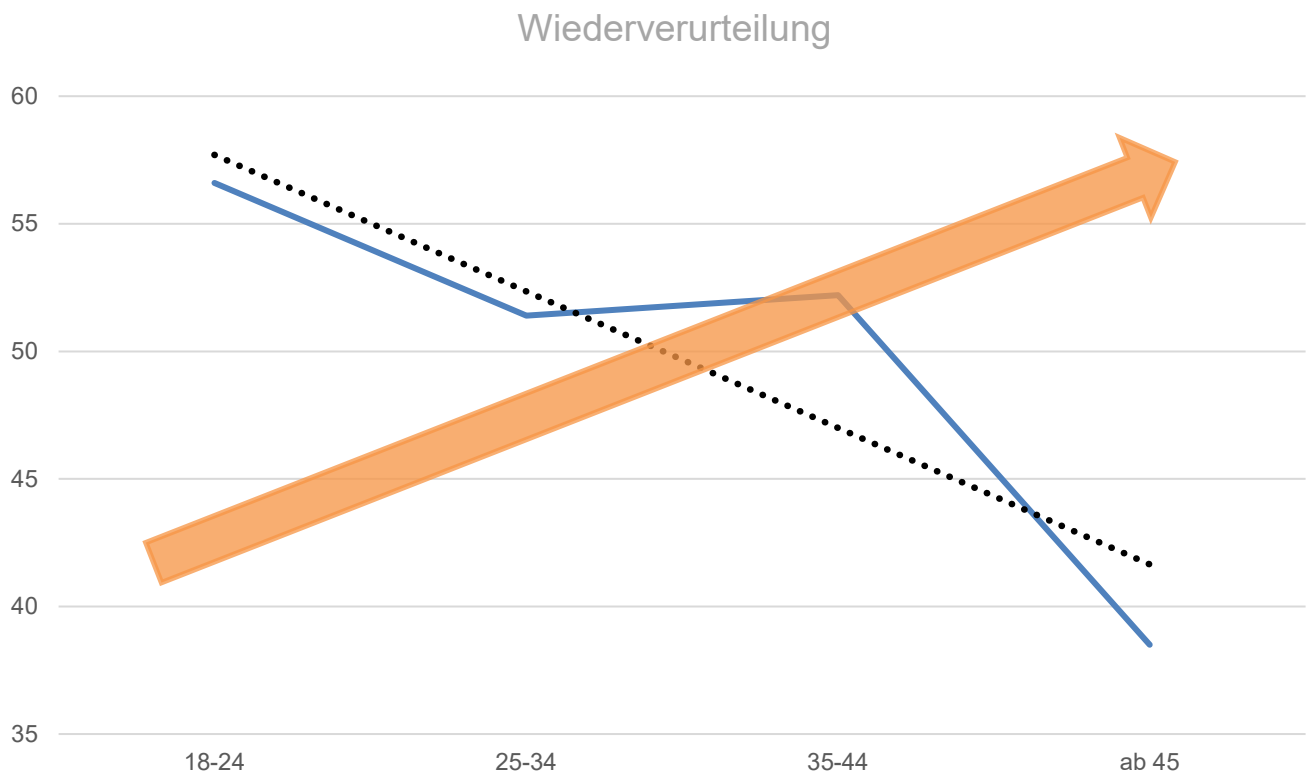

Diagramm 2: Quote der Wiederverurteilungen innerhalb 3 Jahren nach der Entlassung für ein Verbrechen oder Vergehen (StGB, BetmG oder SVG) zwischen den Jahren 2018 und 2021 (BfS)

Unbehandelbarkeit/
Unansprechbarkeit

These

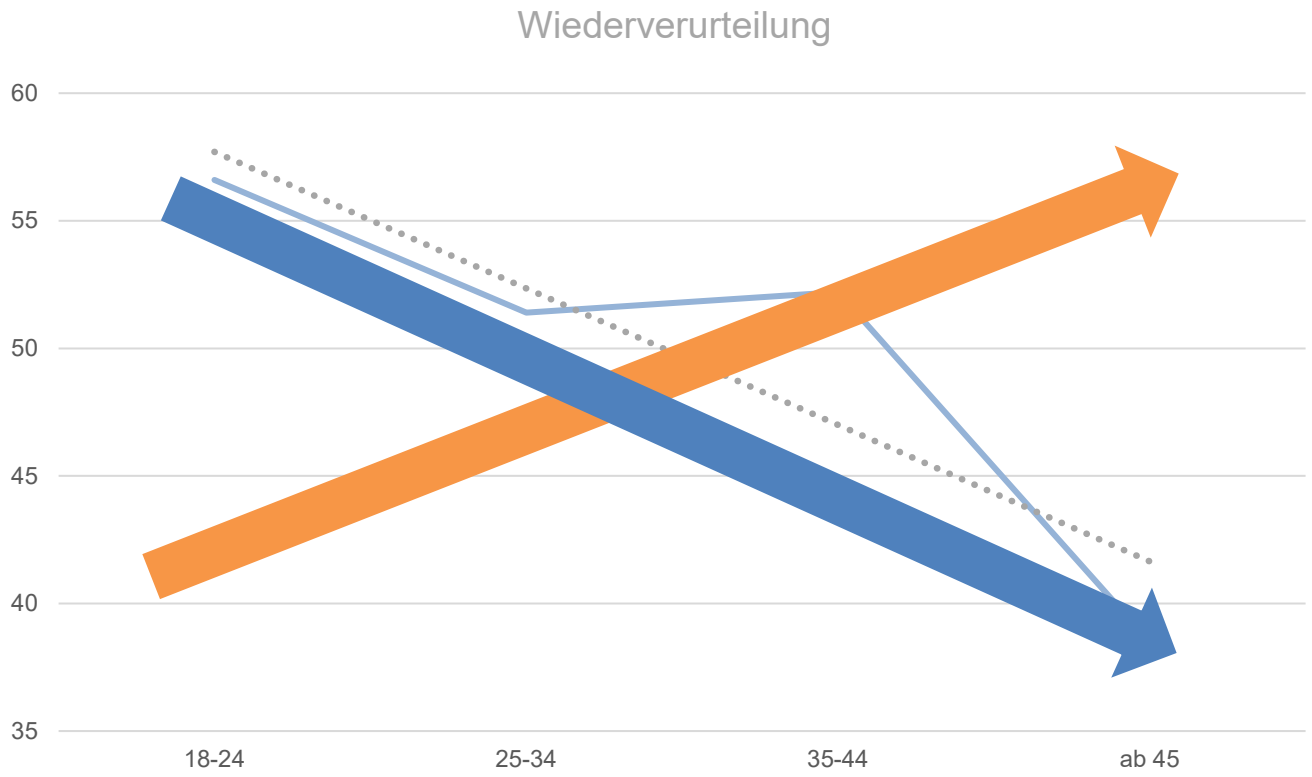

Diagramm 2: Quote der Wiederverurteilungen innerhalb 3 Jahren nach der Entlassung für ein Verbrechen oder Vergehen (StGB, BetmG oder SVG) zwischen den Jahren 2018 und 2021 (BfS)

Unbehandelbarkeit/
Unansprechbarkeit

Wiederverurteilungsquote

I. Delinquenz im Alter

II. Behandelbarkeit im Alter

III. Massnahmen im Alter

«Chloroform-Unhold»

- *1977*: der **29-Jährige** beginnt in Häuser einzusteigen, junge Mädchen zu betäuben und sie sexuell zu missbrauchen
- *1979*: wird verhaftet, er stieg bis dahin über 50-mal in Häuser ein
- *1980*: er bricht aus der JVA Lenzburg aus und wird 2 Tage später aufgegriffen
- *1987*: Entlassung aus Gefängnis im Alter von **39 Jahren**

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

Badener Tagblatt, 19.6.1980

«Chloroform-Unhold»

- 1987-2007: im Alter von **39 bis 59 Jahren** missbraucht er weiterhin Mädchen bis er verhaftet wird
- 2012: Wird im Alter von **64 Jahren** zu 11 Jahren und 8 Monaten verurteilt, Vollzug Freiheitsstrafe zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme aufgeschoben.

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

Badener Tagblatt, 19.6.1980

«Chloroform-Unhold»

- *2018*: Nach 3 Jahren erfolgloser Therapie und im Alter von **70 Jahren** Anordnung der Verwahrung durch das Massnahmengericht (1. Instanz)
- Seine histrionische Persönlichkeitsstörung sei untherapierbar
- BGer 27. März 2020 6B_1223/2019: Anordnung der Verwahrung bestätigt

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

Felix Bommer, Abschied von nachträglichen stationären Massnahmen (Art. 65 StGB)? sui generis 2025, S. 99-105.

«Chloroform-Unhold»

«Der Gutachter verneint die Therapierbarkeit des Beschwerdeführers eindeutig. Es sei ein mehrjähriger Behandlungsversuch erfolgt. Mit den bisherigen Therapieversuchen hätten keinerlei Fortschritte erzielt werden können, obwohl die Behandlung hochfrequent, konsequent und kompetent gewesen sei.»

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

«Chloroform-Unhold»

«Die therapeutische Ansprechbarkeit sei nicht gegeben. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht seien, abgesehen vom fortschreitenden Alter und der möglichen Entaktualisierung der Sexualität in einigen Jahren, keine Behandlungsmöglichkeiten erkennbar, die das Deliktsrisiko weiter senken würden.»

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

«Ilias»

- *2019*: 76-jährige Frau sticht einen 7-jährigen Jungen auf seinem Schulweg mit einem Küchenmesser nieder
- *2020*: Verurteilung wegen Mordes. Schuldunfähig befunden. Keine Strafe, aber Verwahrung.

swissinfo.ch
Foto: Keystone, Georgios Kefalas

«Ilias»

«Sämtliche Gutachten diagnostizieren übereinstimmend eine anhaltend wahnhafte Störung. Auch ergibt sich aus dem aktuellen Gutachten, dass es sich dabei um eine chronifizierte, langandauernde und anhaltende Störung von erheblicher Schwere handelt.»

6B_1123/2022

«Ilias»

«…innerhalb der nächsten fünf Jahre keine durchgreifende Behandlungserfolge erzielt werden können, und damit… [keine] stationäre therapeutische Massnahme»

6B_1123/2022

«Ilias»

«Neben der Geeignetheit und Erforderlichkeit ist auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne zu bejahen. Ein Abwägen der Gefährlichkeit… und des Anliegens der Öffentlichkeit… einerseits mit dem Freiheitsanspruch… andererseits führt zum Schluss, dass … die Verwahrung insgesamt als verhältnismässig [einzustufen ist].»

6B_1123/2022

Art. 5 BV – Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

[1] Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

[2] Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

[3] Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

[4] Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 36 BV – Einschränkung Grundrechte

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 36 BV – Einschränkung Grundrechte

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 56 – Massnahmen/Grundsätze

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 56 StGB

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 10 BV – Recht auf Leben und persönliche Freiheit

[2] Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 10 BV – Persönliche Freiheit

Ambulante Behandlung

Blick.ch

Stationäre Behandlung

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzogmühle gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

Verwahrung

6B_1123/2022

Art. 10 BV – Persönliche Freiheit

Ambulante Behandlung

Blick.ch

Stationäre Behandlung

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzogbüfte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

Verwahrung

6B_1123/2022

Art. 10 BV – Persönliche Freiheit

Ambulante Behandlung

Blick.ch

Stationäre Behandlung

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzogmühle gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

Verwahrung

6B_1123/2022

Art. 56 StGB

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Gesetzliche Grundlage

Stationäre Massnahmen: Art. 59 ff. StGB

Ambulante Massnahmen: Art. 63 ff. StGB

Verwahrung: Art. 64 ff. StGB

6B_1123/2022

Art. 56 StGB

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Öffentliches Interesse

Schutz der Öffentlichkeit vor (weiteren) Straftaten durch Besserung (Therapie) und/oder Wegsperrung (Verwahrung)

6B_1123/2022

Öffentliches Interesse

Pos. Generalprävention: Normvertrauen

Neg. Generalprävention: Abschreckung

Absolute Straftheorien: Vergeltung

«Tatsächlich ist diese Kombination von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung aber juristischer Nonsens.»
Thomas Manhart, nzz.ch

Öffentliches Interesse

«Ein Abwägen der Gefährlichkeit der Beschwerdeführerin und des Anliegens der Öffentlichkeit am Schutz vor Gewaltdelikten einerseits mit dem Freiheitsanspruch der Beschwerdeführerin andererseits führt zum Schluss, dass das öffentliche Interesse nach Sicherheit stärker zu gewichten ist. Damit erweist sich die Verwahrung insgesamt als verhältnis-mässig.»

6B_1123/2022

Öffentliches Interesse

«Der Gutachter verneint die Therapierbarkeit des Beschwerdeführers eindeutig. Es sei ein mehrjähriger Behandlungsversuch erfolgt. Mit den bisherigen Therapieversuchen hätten keinerlei Fortschritte erzielt werden können, obwohl die Behandlung hochfrequent, konsequent und kompetent gewesen sei.»

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

Art. 56 StGB

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] ...

[4] Die Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

Art. 36 BV

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Eignung

«Neben der Geeignetheit und Erforderlichkeit ist auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne zu bejahen. Ein Abwägen der Gefährlichkeit… und des Anliegens der Öffentlichkeit… einerseits mit dem Freiheitsanspruch… andererseits führt zum Schluss, dass das öffentliche Interesse nach Sicherheit stärker zu gewichten ist. Damit erweist sich die Verwahrung insgesamt als verhältnismässig.»

6B_1123/2022

Eignung

Ist die Verwahrung geeignet, die Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten zu schützen?

6B_1123/2022

Eignung

«Der Gutachter verneint die Therapierbarkeit des Beschwerdeführers eindeutig. Es sei ein mehrjähriger Behandlungsversuch erfolgt. Mit den bisherigen Therapieversuchen hätten keinerlei Fortschritte erzielt werden können, obwohl die Behandlung hochfrequent, konsequent und kompetent gewesen sei.»

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

Eignung

«Die therapeutische Ansprechbarkeit sei nicht gegeben. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht seien, abgesehen vom fortschreitenden Alter und der möglichen Entaktualisierung der Sexualität in einigen Jahren, keine Behandlungsmöglichkeiten erkennbar, die das Deliktsrisiko weiter senken würden.»

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

Eignung

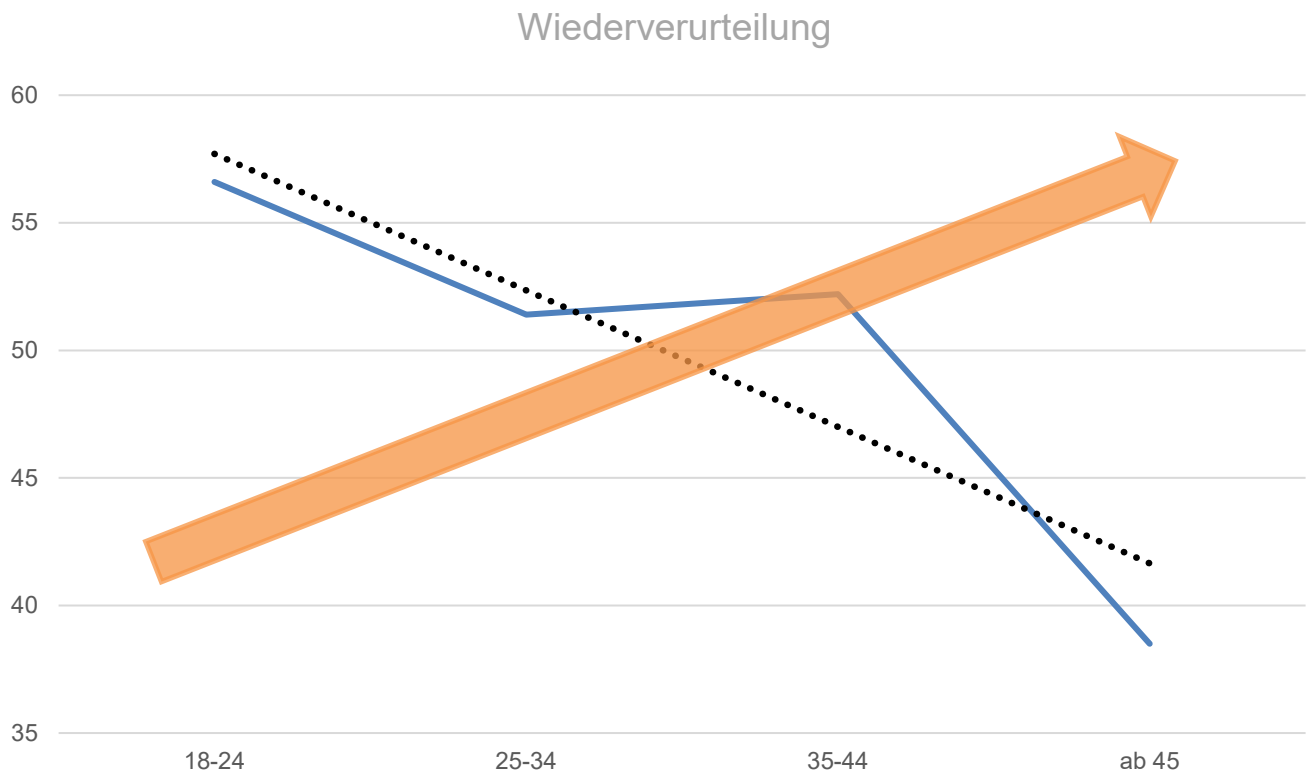

Diagramm 2: Quote der Wiederverurteilungen innerhalb 3 Jahren nach der Entlassung für ein Verbrechen oder Vergehen (StGB, BetmG oder SVG) zwischen den Jahren 2018 und 2021 (BfS)

Unbehandelbarkeit/
Unansprechbarkeit

Grund:
Fehlende Plastizität?
Ungeeignete Therapien?
Therapeutische Waisen?

Art. 56 StGB

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Erforderlichkeit

«Neben… Geeignetheit und Erforderlichkeit ist auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne zu bejahen. Ein Abwägen der Gefährlichkeit… und des Anliegens der Öffentlichkeit… einerseits mit dem Freiheitsanspruch… andererseits führt zum Schluss, dass das öffentliche Interesse nach Sicherheit stärker zu gewichten ist. Damit erweist sich die Verwahrung insgesamt als verhältnismässig.»

6B_1123/2022

Erforderlichkeit

- Ist es erforderlich, eine unterdessen 83 Jahre alte Frau komplett wegzusperren?
- Gäbe es mildere Möglichkeiten?
- Ist noch Vergeltung im Spiel?

6B_1123/2022

Erforderlichkeit

«Die therapeutische Ansprechbarkeit sei nicht gegeben. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht seien, abgesehen vom fortschreitenden Alter und der möglichen Entaktualisierung der Sexualität in einigen Jahren, keine Behandlungsmöglichkeiten erkennbar, die das Deliktsrisiko weiter senken würden.»

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

6B_1223/2019

Erforderlichkeit

- Sicherheitsdispositiv
- Wohngemeinschaften
- Aussenkontakte
- Arbeitspflicht
- Freigänge
- …

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

woz.ch Wohngemeinschaft für Verwahrte (JVA Solothurn)

Erforderlichkeit

- Gäbe es mildere Möglichkeiten der Sexualdelinquenz zu begegnen?
- 6B_645/2008: Chemische Kastration

Sittlichkeitsverbrecher [redacted] immer noch auf freiem Fuss:

War er in der Region Baden?

Lenzburg/Baden (dtm) — Der am Dienstagnachmittag aus der Strafanstalt Lenzburg entwichene 31jährige Sittlichkeitsverbrecher [redacted] (wir berichteten bereits) hat sich möglicherweise in der Region Baden aufgehalten. Ein Ehepaar will den mit Turnhose und Turnleibchen bekleideten Mann kurz nach 18 Uhr bei der Badener Herzoghütte gesehen haben. Die polizeiliche Suchaktion blieb allerdings erfolglos.

[redacted] war nach seiner Verhaftung

woz.ch Wohngemeinschaft für Verwahrte (JVA Solothurn)

Erforderlichkeit

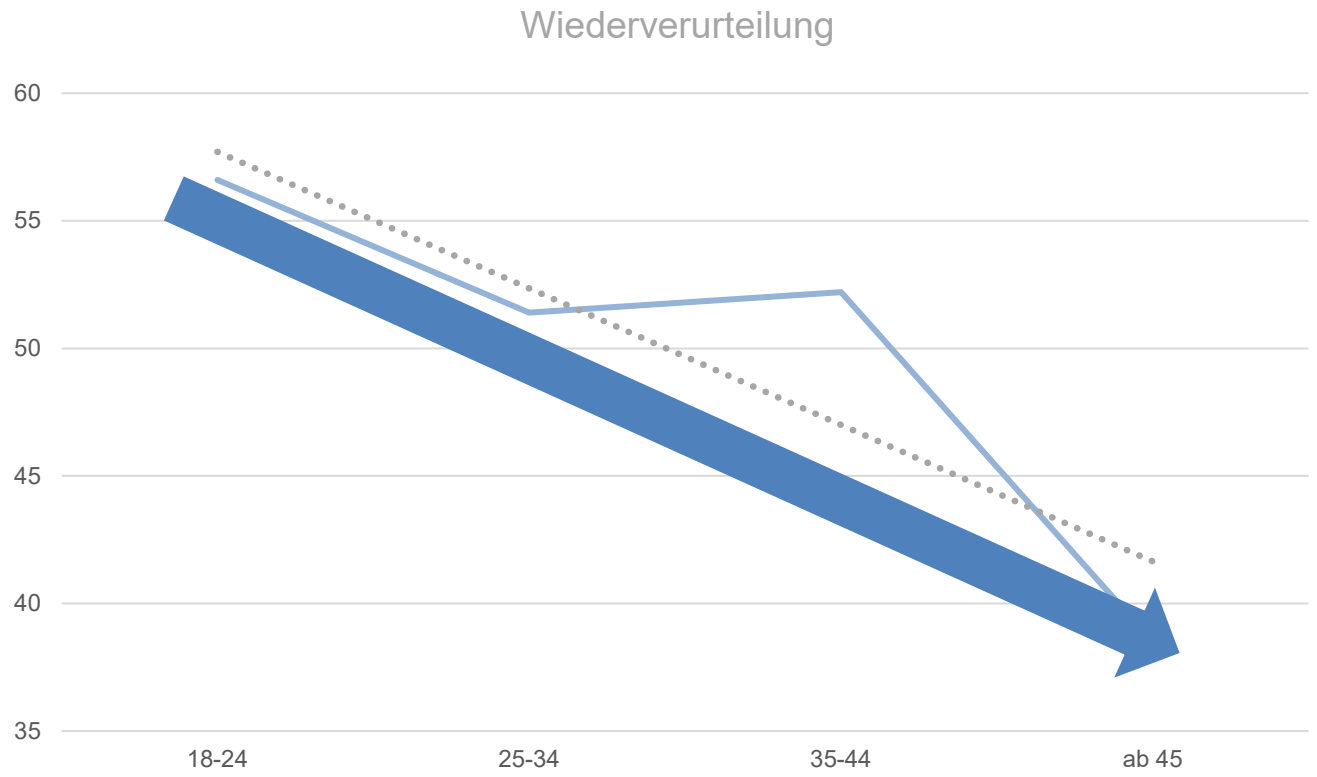

Diagramm 2: Quote der Wiederverurteilungen innerhalb 3 Jahren nach der Entlassung für ein Verbrechen oder Vergehen (StGB, BetmG oder SVG) zwischen den Jahren 2018 und 2021 (BfS)

Art. 56 StGB

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Verhältnismässigkeit i.e.S.

«Ein Abwägen der Gefährlichkeit der Beschwerdeführerin und des Anliegens der Öffentlichkeit am Schutz vor Gewaltdelikten einerseits mit dem Freiheitsanspruch der Beschwerdeführerin andererseits führt zum Schluss, dass das öffentliche Interesse nach Sicherheit stärker zu gewichten ist.»

6B_1123/2022

Verhältnismässigkeit i.e.S.

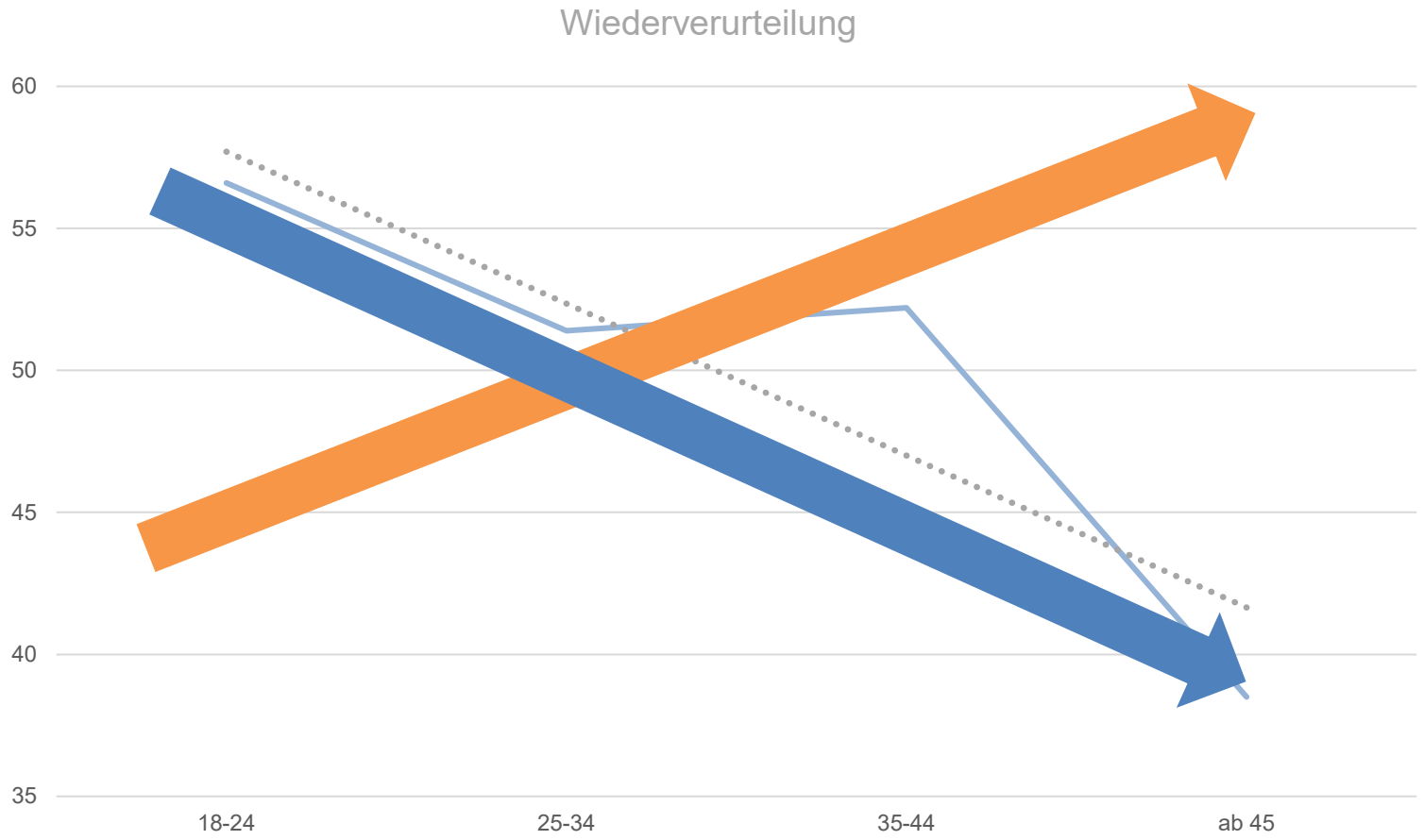

Verhältnismässig:

- Kleines Risiko Rückfall, aber untherapierbar

Unverhältnismässig

- Kleines Risiko Rückfall, aber Fehlen geeig-neter Therapien/ Einrichtungen

Art. 56 StGB

[1] Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. Die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 und 64 erfüllt sind.

[2] Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 10 BV – Unmenschliche Behandlung

[3] Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Fehlen altersadäquater Behandlung/Betreuung

Art. 7 BV – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist
zu achten und zu schützen.

Positive/Negative Generalprävention

Zusammenfassung

I. Delinquenz im Alter

II. Behandelbarkeit im Alter

III. Massnahmen im Alter

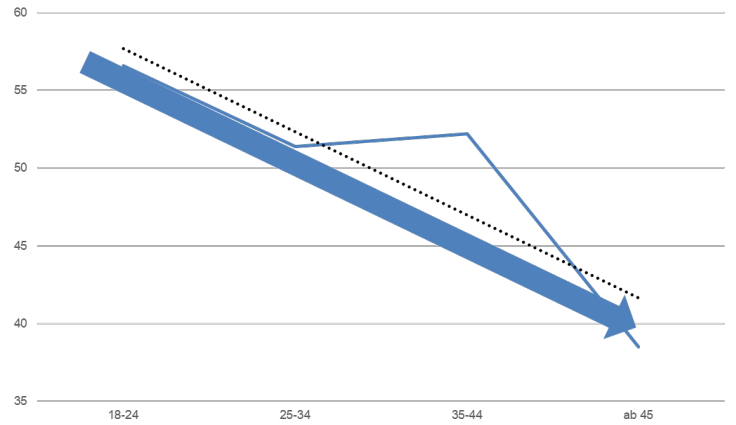

Diagramm 2: Quote der Wiederverurteilungen innerhalb 3 Jahren nach der Entlassung für ein Verbrechen oder Vergehen (StGB, BetmG oder SVG) zwischen den Jahren 2018 und 2021 (BfS)

Erforderlichkeit:

- Freiheitsentzug
- Aussenkontakte

I. Delinquenz im Alter

II. Behandelbarkeit im Alter

III. Massnahmen im Alter

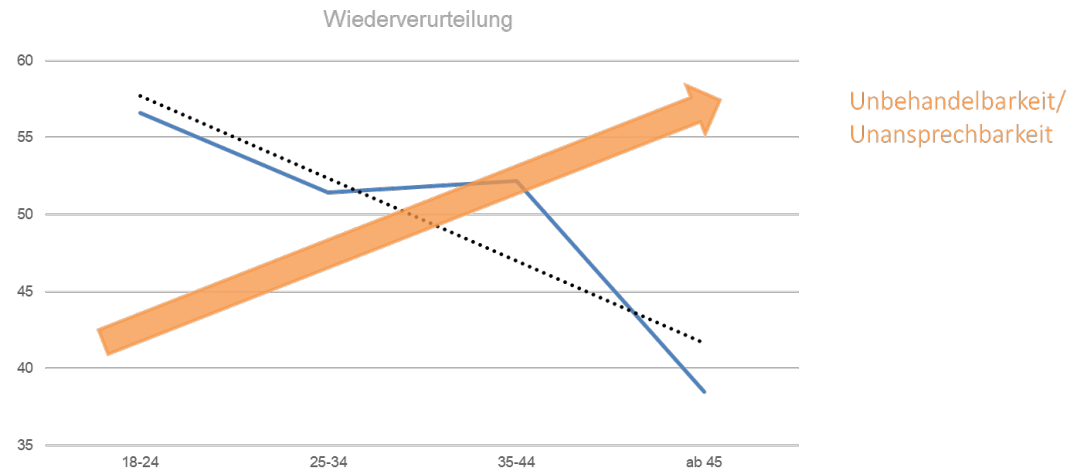

Eignung:

- Ungeeignet = Verwahrung
- Altersgerechte Therapien/Einrichtungen

I. Delinquenz im Alter

II. Behandelbarkeit im Alter

III. Massnahmen im Alter

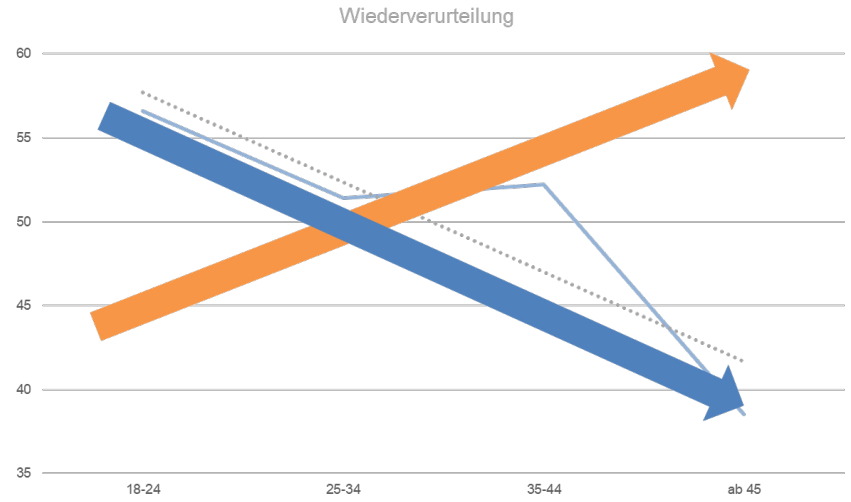

Verhältnismässig: Kleines Risiko Rückfall, aber untherapierbar

Unverhältnismässig: Kleines Risiko, keine geeignete Therapie

«It is apparent there is a dearth of research that has examined service provision for forensic mental health patients aged 50 and above who are inpatients or in the community… so our understanding of the types and efficacy of interventions for this population is lacking.»

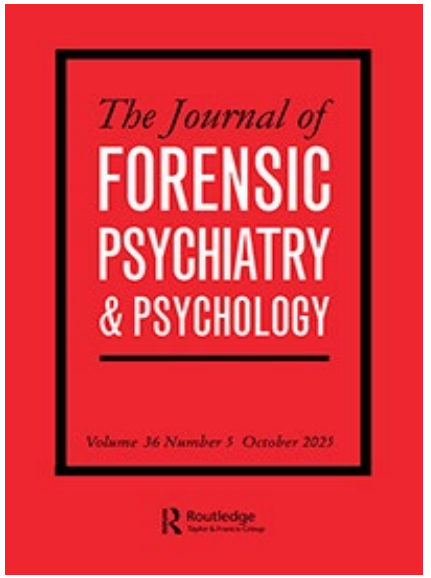

Walker et al., Service provision for older forensic mental health patients: a scoping review of the literature. The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology, 32(1), 29–50.

Universität Zürich[UZH]

Verhältnismässigkeit des Massnahmenvollzugs bei älteren Menschen

Prof. Dr. iur. Marc Thommen